

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 12

Rubrik: Für die Werkstatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bezahlung des Verkaufspreises das Eigenthum der Kaufobjekte vor, so daß das Eigenthum erst mit der Bezahlung der letzten Rate des Kaufpreises durch den Käufer an diesen übergeht.

c) Die Kosten der Aufstellung und Unterhaltung der Maschine sind durch den Miether zu tragen.

d) Falls der Motor aus irgend einer Ursache, zu irgend einer Zeit von der Vermietherin zurückgenommen werden müßte, so ist die Hälfte des bis dahin behufs Erwerbung einbezahlten Betrages für Abnutzung der Maschine verfallen und wird nur die zweite Hälfte an den Miether oder dessen Rechtsnachfolger zurückbezahlt." —

Bei stärkeren Motoren sind selbstverständlich die einzustellenden Zahlen mit Ausnahme des üblichen Zinsfußes verhältnismäßig zu erhöhen.

Wir haben nun seit 1881 acht Motoren in dieser Weise besorgt und glaube ich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß von den Besitzern sechs auf die Anschaffung verzichtet hätten, wenn die Gasanstalt dabei passiv geblieben wäre. Der Ausfall aber an Gaskonsum würde rund 20,000 cbm jährlich betragen haben.

Die Gewerbetreibenden, die hier von der Begünstigung Gebrauch machen, sind ausschließlich unternehmende oder auch gut situierte Leute. In der Regel sind aber mit der Durchführung eines Kraftbetriebes so viele Auslagen für Neubauten, Arbeitsmaschinen, Transmissionen &c. verbunden, daß oft selbst der Geldbeutel des Besserstürtzten momentan erschöpft wird und auch ihm deshalb das Einspringen der Gasanstalt sehr willkommen ist. Außerdem bleibt es selbstverständlich jedem unbenommen, entgegen der Vereinbarung die Vorlagen in größeren und häufigeren Raten, bezw. auf einmal wieder zurückzubezahlen.

Die Gasanstalt findet daher für ihr Entgegenkommen bei den Betreffenden große Anerkennung und sei es den Fachgenossen hiermit auf das Wärmste empfohlen, in dieser, den Gewerbestand wie auch unsere eigenen Interessen fördernden Angelegenheit nach Möglichkeit zu wirken. Mögen die Fachgenossen aber auch, beiläufig bemerkt, dafür Sorge tragen, daß der Gaspreis für Kraftbetrieb — hier 15 % Rabatt auf den allgemeinen Preis von 16 Pf. — ein angemessen niedriger als der allgemeine Gaspreis sei; daß dies eine vollberechtigte Forderung sei, wurde zuerst von Herrn Generaldirektor Oechelhäuser nachgewiesen und in allen der Kontinentalgasgesellschaft gehörigen Anstalten demzufolge danach verfahren, auch seitdem anderwärts vielfach nachgeahmt."

Herr Reichard aus Karlsruhe fragte an, ob es dem Miether freigestellt sei, die am Motor nötig werdenden Reparaturen vornehmen zu lassen, wo er wolle, oder ob sich das Gaswerk dies vorbehalten habe.

Um das Herumpuschen von Unberufenen zu verhüten, sei es empfehlenswerth, in den Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wie beispielsweise diejenige der Gas- und Wasserwerksgesellschaft Altona, welche folgendermaßen lautet:

S. 3. Der Miether hat den ihm arbeitsfähig überlieferter Motor in sorgfältigster Weise zu bewahren, ihn vor Verunreinigung und Beschädigung zu schützen, eventuell auf Verlangen der Vermietherin zu dem Zweck geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen. Dem Miether liegt auch die Unterhaltung des Motors allein ob, in der Weise, daß alle erforderlich werdenden Reparaturen auf seine Kosten durch die Vermietherin beschafft werden.

Zu dem Zwecke hat der Miether, sofern sich Schäden an dem Motor zeigen, der Vermietherin davon sofort Anzeige zu machen, damit diese für schleunige Reparaturen

sorgen kann. Die Vornahme solcher Reparaturen ist dem Miether, sei es durch eigene oder die Hand seiner oder fremder Leute, nicht gestattet. Die Kosten der etwa beschafften Reparaturen sind der Vermietherin sofort nach überstandter Rechnung zu erstatten.

Der Miether räumt der Vermietherin, um ihr die Kontrolle über den Motor zu ermöglichen, das Recht ein, daß ihre Beamten während der Tageszeit nach ihrem Belieben sich in den Raum begeben dürfen, in welchem der Motor aufgestellt ist.

Herr Hoffmann in Kaiserslautern ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen in einer größeren Stadt jedenfalls von Nutzen, in einer kleineren aber nicht so nötig seien, da man in einer solchen die Leute schon genauer kenne und dieselben in der Regel von selbst zur Gasfabrik kämen, wenn etwas an dem Motor nicht in Ordnung sei.

Für die Werkstatt.

Aluminium-Löth.

Einer allgemeinen Anwendung des Aluminiums stand unter An- deren der Umstand entgegen, daß es unmöglich war, dasselbe mit sich selbst oder anderen Metallen zu löthen. Das von Bourbouze angewendete Löthversfahren besteht darin, daß man die zu verbindenden Theile verzinn, wozu man jedoch nicht reines Zinn, sondern eine Mischung von Zinn und Bunt, oder besser Zinn, Wismuth und Aluminium anwendet; vorzuziehen ist eine Mischung von Zinn und Aluminium. Das Verhältniß, in welchem man diese Metalle mit einander mischt, hängt davon ab, ob das gelöthete Stück weiter bearbeitet werden soll oder nicht. Im ersten Falle ist das günstigste Verhältniß 45 Theile Zinn und 10 Theile Aluminium; die hiermit gelötheten Stücke kann man dann bohren und drehen. Sollen die zusammen-gelötheten Stücke keine weitere Bearbeitung erfahren, so genügt eine Mischung von Zinn mit weniger Aluminium. Das Löthen geschieht dann mittelst des Eisenlötholzens, besser aber in einer Flamme. Die zu verbindenden Stücke bedürfen keiner besondern Vorbereitung. Wenn es sich darum handelt, gewisse Metalle mit Aluminium zu löthen, ist es gut, die Löthstelle des Metalls mit reinem Zinn, die des Aluminiums dagegen mit obiger Mischung zu verzinnen und dann in der gewöhnlichen Weise beide Theile zusammenzulöthen.

(Zeitschrift f. Instrumentenkunde.)

Braune Beize für Elsenbein.

Zu einer braunen Beize auf Elsenbein eignet sich nach einer Mittheilung des Laboratoriums der Fachschule für Dresdner und Bildschnitzer in Leisnig in der "Zeitschrift für Dresdner &c." eine Lösung von übermanganjaarem Kali besonders gut. Dieselbe wird in der Weise verwendet, daß die fertig polirten Elsenbeinartikel 10—20 Stunden in die kalte Lösung gelegt, hierauf getrocknet und dann mit einem wollenen Lappen abgewischt werden, worauf sie in der gewöhnlichen Farbe mit tadellosem Glanz erscheinen. Durch Zusatz von destillirtem Wasser zu der Beize lassen sich beliebige Nuancen von Braun erzielen.

Einen guten Kitt zur Befestigung von Eisen in Stein erhält man nach dem "Techn." wenn man 10 Theile feine Eisen-späne, 30 Theile gebrannten Gyps und 0,5 Theile Salmiak mit schwachem Essig zu einem dünnen Brei anröhrt und sofort verbraucht. Auch eine Mischung von Glyzerin und Bleiglätte gibt einen dauerhaften Cement für Eisen und Stein, der rasch erhärtet, durch Wasser unlöslich ist und nicht von Säuren angegriffen wird. Ein Eisenkitt, welcher der Hitze und dem Wasser Widerstand leistet, wird aus der Vermischung von 10 Theilen Lehm, 5 Theilen Eisenfeile, 2 Theilen Essig und 3 Theilen Wasser hergestellt.

Stahl für Schneidewerkzeuge

ist nach dem "Techniker" auf folgende Weise zu behandeln: 1) darf der Stahl blos bis zu einer dunkelrothen Gluth erhitzt werden, welches die Temperatur ist, bei welcher das Rosthäutchen abbrennt; 2) muß der erhitzte Artikel auf's Sorgsamste vor dem Oxydiren bewahrt werden, weshalb man eine Flamme, reich an Kohle, benötigen muß, und die Eintauchung muß so schnell als möglich geschehen; 3) das zum Abtühlen zu benutzende Wasser soll frei von Alkalien und tohnen-saurem Kalle sein.